

Satzung für die Hamburger Friedhöfe
–Anstalt öffentlichen Rechts–
Dezember 2018

Übersicht:

- | | |
|------|---|
| § 1 | Aufgabenkreis |
| § 2 | Geschäftsverteilung |
| § 3 | Zusammenarbeit der Geschäftsführung, Beschlussfassung |
| § 4 | Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse |
| § 5 | Jahresabschluss |
| § 6 | Wirtschaftsplan |
| § 7 | Mittelfristige Finanzplanung |
| § 8 | Unternehmensplanung |
| § 9 | Auftragsvergabe |
| § 10 | Berichterstattung an den Aufsichtsrat |
| § 11 | Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat |
| § 12 | Zustimmungsbedürftige Geschäfte |
| § 13 | Einbindung von Tochtergesellschaften |
| § 14 | Abwesenheit der Geschäftsführung |
| § 15 | Gleichstellung |
| § 16 | Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex |

§ 1

Aufgabenkreis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Hamburger Friedhöfe -AöR- verantwortlich nach den Gesetzen, nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung des vom Gesellschafter vorgegebenen Zielbildes. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 2

Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung der Hamburger Friedhöfe ergibt sich aus dem Organigramm, das von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellt und geändert wird.

§ 3

Zusammenarbeit der Geschäftsführung, Beschlussfassung

Die Geschäftsführung unterrichtet sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden. Im Konfliktfall kann jedes Mitglied der Geschäftsführung den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates um Vermittlung anzurufen.

§ 4

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

- (1) Erklärungen im Namen der Hamburger Friedhöfe werden unter der Zeichnung >Hamburger Friedhöfe< abgegeben und bedürfen der Unterschrift der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied der Geschäftsführung ein sonstiger Angestellter oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber

- den Hamburger Friedhöfen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Geschäftsführer oder einem zeichnungsbefugten Angestellten. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.
- (2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann die Geschäftsführung eine andere Regelung treffen. Sie kann insbesondere für bestimmte Schriftstücke vorsehen, dass sie von nur einem zeichnungsberechtigten Angestellten rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Sie kann ferner vorsehen, dass bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

§ 5

Jahresabschluss

- (1) Es finden die gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 65 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten Bewertungs- und Bilanzierungsstandards Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind bis zum Ende des vierten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde und der Finanzbehörde vorzulegen.

§ 6

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, mit Personalbestandsübersicht, Investitionsplan und Finanzplan und Planbilanz) aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann¹.
- (2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

¹ Weitere Einzelheiten sind in der Anlage geregelt.

- (3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Anstalt sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 7

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 8

Unternehmensplanung

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele auf Basis des Zielbilds) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist mindestens alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 9

Auftragsvergabe

- (1) Aufträge für Bauleistungen und für Lieferungen und sonstigen Leistungen sollen auch dann unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) beziehungsweise der Vergabeordnung (VGV) oder der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erteilt werden, wenn ihre Anwendung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht, wenn die Anstalt mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht, soweit sie Aufträge in diesem

Sektor vergibt. Die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde festgesetzten Wertgrenzen können angewendet werden.

- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17.9.2013 (HmbGVBl. Seite 417) in der jeweils geltenden Fassung über

1. Mitteilungen an die zentrale Informationsstelle (§ 4 Abs. 1 GRfW),
2. die Verpflichtung zur Registerabfrage (§ 7 GRfW) und
3. die Einhaltung des Datenschutzes (§ 9 Abs. 2 GRfW)

sind anzuwenden.

§ 10

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität der Anstalt, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Anstalt,
4. regelmäßig über den Abschluss und Verlauf derivater Finanzgeschäfte,
5. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
6. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch

Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Hamburger Friedhöfe sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. ihren Unternehmen und der Anstalt sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Anstalt von erheblichem Einfluss sein können.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen².

Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.³

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:
1. das Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe -AöR- (HFG) und das Bestattungsgesetz,
 2. das Zielbild und das Unternehmenskonzept,
 3. das Organigramm,
 4. die Satzung
 5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 6. der neueste Geschäftsbericht,
 7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 8. die mittelfristige Finanzplanung,
 9. der letzte Quartalsbericht,
 10. der Hamburger Corporate Governance Kodex
 11. ein Verzeichnis wichtiger Verträge.
-

- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrats stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Aufsichtsräten möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigende Tagesordnung sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen.
- (3) Jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen und die anderen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Geschäftsführern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im HFG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
 2. die Festlegung und Änderung von Grundsätzen für derivative Finanzgeschäfte,
 3. die Festlegung und Änderung der Anlagerichtlinie der Hamburger Friedhöfe,
 4. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter bzw. Vertreterin einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
 5. der Abschluss oder wesentliche Änderung von Anstellungsverträgen mit Beschäftigten der zweiten Führungsebene

6. die Vereinbarung von Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese über tarifvertragliche Regelungen, Verpflichtungen aus Betriebsvereinbarungen oder über arbeitsrechtliche Standards hinausgehen,
7. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre Unternehmen sowie von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro; der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen 50.000 Euro übersteigt,
8. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als 500 Euro im Einzelfall und wenn 2.500 Euro p.a. überschritten werden,
9. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
10. der Abschluss, wesentliche Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen,
11. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
12. die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, durch Mitglieder der Geschäftsführung,
13. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
14. der Abschluss von Vermögensschadens-Haftpflichtversicherungen (D&O Versicherungen) für Geschäftsführungen,
15. die Wahl des Abschlussprüfers,
16. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehn sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehn an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen

bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte, sowie Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörigen sind unzulässig.

- (2) Die Wertgrenze für Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten) wird auf 250.000 Euro festgesetzt (§ 7 Abs. 4 Nr. 5 des HFG).
- (3) Die Zeitdauer für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf 5 Jahre, die Wertgrenze auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 100.000 Euro festgesetzt (§ 7 Abs. 4 Nr. 6 des HFG).
- (4) Die Wertgrenze für die Aufnahme von Anleihen oder Krediten und die Gewährung von Darlehen wird auf 50.000 Euro festgesetzt (§ 7 Abs. 4 Nr. 7 des HFG).
- (5) Investitionen ab 100.000 Euro die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei den die geplanten Ansätze im Wirtschaftsplan um 100.000 Euro überschritten werden.
- (6) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (7) Der Aufsichtsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 13

Einbindung von Tochtergesellschaften

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.
- (2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe und dieser Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat der Hamburger Friedhöfe zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

- (3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die für den Konzern von grundsätzlicher Bedeutung oder in finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Hamburger Friedhöfe zur Zustimmung vorzulegen.

§ 14

Abwesenheit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung teilt dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub ab fünf Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.
- (4) Ist ein Geschäftsführer aus anderen Gründen an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der Hamburger Friedhöfe –AöR– am 12. Dezember 2018.

Anlage

Zu § 5 Abs. 1 - Einzelheiten zum Wirtschaftsplan

- (1) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Jahresabschluss zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.
- (2) Die Personalbestandsübersicht muss die Anzahl der Personen, ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.
- (3) Im Investitionsplan sind die Ansätze für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben, insbesondere solche, deren Kosten 500.000 Euro übersteigen, sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die geschätzten Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind.
- (4) In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 - Angaben im Quartalsbericht

- (5) Darstellung der quartalsmäßigen Soll-Werte und der Ist-Werte mit Erläuterung der wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum,
 - Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte,
 - Ermittlung spezifischer Unternehmenskennzahlen.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 - Aufgliederung der Personalübersicht

(6) Beschäftigte insgesamt	
davon	
- weibliche Mitarbeiterinnen	
- Teilzeitbeschäftigte ⁴	
- Auszubildende ⁶	
- Schwerbehinderte	

⁴ Jeweils mit Angabe der weiblichen Mitarbeiterinnen.